



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An die  
Innenministerien und Senatsverwaltungen  
für Inneres der Länder

Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
Nordrhein-Westfalen  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-21 89

FAX +49 (0)30 18 681-22 26

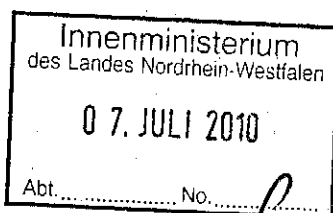
BEARBEITET VON OAR Roland Conradt

E-MAIL Roland.Conradt@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 5. Juli 2010

AZ M13 - 125 213 JPN/0



BETREFF Neufassung des Ferienarbeitsaufenthaltsprogramms mit Japan (WHP Japan)

Das seit 1. Dezember 2000 auf der Grundlage der Gegenseitigkeit basierende WHP mit Japan wurde neugefasst (Anlage). Die Neuregelungen sind am 15. Juni 2010 in Kraft getreten.

Wesentliche Regelungen der Neufassung, die sich teilweise von anderen Working Holiday Vereinbarungen unterscheiden, sind:

- Zum Zeitpunkt der Beantragung des Visums müssen die Antragsteller mindestens 18 Jahre und dürfen höchstens 30 Jahre alt sein.
- Die Neufassung sieht nunmehr auch vor, dass der erforderliche Aufenthaltstitel nicht nur in jeder deutschen Auslandsvertretung eingeholt werden kann, sondern auch, dass der Aufenthaltstitel nach der Einreise in Deutschland eingeholt werden kann. Die Neufassung sieht wie die Ursprungsfassung eine gebührenfreie Aufenthaltstitelerteilung vor.

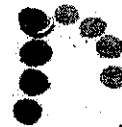


SEITE 2 VON 2

- Die Möglichkeit, zustimmungsfrei einer Beschäftigung nachzugehen, wurde auf den Gesamtaufenthaltszeitraum von 12 Monaten erweitert. Im Unterschied zu anderen WHPs ist keine Beschränkung der Beschäftigungszeit bei einem Arbeitgeber vorgesehen.

Im Auftrag

  
Conradt



Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben): 602-600.50/Work JPN

### Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Japanischen Botschaft unter Bezugnahme auf seine beiden Verbalnoten vom 20. Juli 2000 (Gz: 341-500.00 JPN) folgendes mitzuteilen:

Das Auswärtige Amt hatte mit den Verbalnoten vom 20. Juli 2000 die Japanische Botschaft darüber unterrichtet, dass die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

- zur Förderung engerer kooperativer Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan,
- mit der Absicht, jungen japanischen Staatsangehörigen vermehrt Gelegenheit zur Vertiefung ihrer Kenntnisse über die Kultur und das Alltagsleben in der Bundesrepublik Deutschland zu bieten und zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan beizutragen,

Vorbereitungen getroffen hatte, vom 1. Dezember 2000 an auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Maßnahmen in Bezug auf die Einreise für japanische Staatsangehörige in die Bundesrepublik Deutschland für einen Ferienarbeitsaufenthalt durchzuführen.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat mit Befriedigung festgestellt, dass dieses Ferienarbeitsaufenthaltsprogramm seitdem bei jungen japanischen Staatsangehörigen auf großes Interesse gestoßen ist.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat daher Vorbereitungen getroffen, vom 15. Juni 2010 an, die Maßnahmen in Bezug auf die Einreise junger japanischer Staatsangehöriger in die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen von Ferienarbeitsaufenthaltsprogrammen anzupassen und in folgender Weise durchzuführen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird Aufenthaltserlaubnisse für einen Ferienarbeitsaufenthalt für den Zeitraum von einem (1) Jahr, gerechnet von dem Zeitpunkt der Erteilung an (nachfolgend „Aufenthaltserlaubnis für einen Ferienarbeitsaufenthalt“ genannt) bzw. Visa für einen Ferienarbeitsaufenthalt zur mehrmaligen Einreise für den Zeitraum von einem (1) Jahr, gerechnet von dem Zeitpunkt der Einreise an (nachfolgend „Visum für einen Ferienarbeitsaufenthalt“ genannt), für japanische Staatsangehörige gebührenfrei erteilen (nachfolgend beide

An die  
Botschaft von Japan  
Hiroshimastraße 6  
10785 Berlin

gemeinsam „Aufenthaltsittel für einen Ferienarbeitsaufenthalt“ genannt). wenn diese Staatsangehörigen die folgenden Voraussetzungen erfüllen und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland dies für angemessen erachtet:

- (a) Der Zweck der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland besteht in erster Linie darin, die Ferien in der Bundesrepublik Deutschland zu verbringen.
  - (b) Die Antragsteller sind zum Zeitpunkt der Antragstellung für einen „Aufenthaltsittel für einen Ferienarbeitsaufenthalt“ mindestens achtzehn (18) und höchstens dreißig (30) Jahre alt.
  - (c) Die Antragsteller werden nicht von unterhaltsberechtigten Familienmitgliedern begleitet (ausgenommen unterhaltsberechtigte Familienmitglieder, die im Besitz eines oben genannten bzw. anderen Aufenthaltstitels sind).
  - (d) Die Antragsteller sind im Besitz gültiger Reisepässe und Rückflugscheine oder weisen ausreichende Mittel zum Kauf solcher Flugscheine nach.
  - (e) Die Antragsteller verfügen für die Dauer ihres Aufenthaltes über einen in der Bundesrepublik Deutschland gültigen umfassenden Haftpflicht- und Krankenversicherungsschutz, der Krankenhausbehandlung und Rücktransport abdeckt, sowie über ausreichende Mittel für ihren Unterhalt für die erste Zeit ihres Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland.
  - (f) Die Antragsteller sind in guter gesundheitlicher Verfassung.
2. Die japanischen Staatsangehörigen können bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tokio und beim Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Osaka-Kobe oder bei allen anderen Botschaften oder Generalkonsulaten der Bundesrepublik Deutschland in anderen Staaten ein Visum für einen Ferienarbeitsaufenthalt beantragen. Darüber hinaus können junge japanische Staatsangehörige für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, visumfrei in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich darin aufhalten. Von den jungen japanischen Staatsangehörigen ist dann eine erforderliche Aufenthaltserlaubnis für einen Ferienarbeitsaufenthalt vor Aufnahme jeglicher Beschäftigung bei den zuständigen Behörden im Bundesgebiet einzuholen.
3. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird den japanischen Staatsangehörigen, die im Besitz eines Aufenthaltstitels für einen Ferienarbeitsaufenthalt sind, den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland für höchstens ein Jahr, gerechnet von dem Zeitpunkt des Beginns der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis für einen Ferienarbeitsaufenthalt an bzw. im Falle der Einreise mit einem Visum für einen Ferienarbeitsaufenthalt für höchstens ein Jahr, gerechnet von dem Zeitpunkt der Einreise an, gestatten und ihnen erlauben, als beiläufige Aktivität ihrer Ferien zum Zwecke der Ergänzung der Reisemittel einer Beschäftigung nachzugehen. Für diese Beschäftigungen bedürfen die japanischen Staatsangehörigen keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit der Bundesrepublik Deutschland.

4. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erwartet von den japanischen Staatsangehörigen, die sich mit einem Aufenthaltstitel für einen Ferienarbeitsaufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, dass sie die in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Gesetze und Bestimmungen befolgen und keine Handlung begehen, die als dem Zweck der Ferienarbeitsaufenthalte entgegengesetzt angesehen werden könnten.
5. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird Träger der Jugendarbeit, kulturelle und kommunale Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland ermuntern, geeignete Beratungseinrichtungen für japanische Staatsangehörige, die sich in der Bundesrepublik Deutschland mit einem Aufenthaltstitel für einen Ferienarbeitsaufenthalt aufhalten, bereitzustellen.
6. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland kann die Durchführung der oben genannten Maßnahmen vorübergehend ganz oder teilweise aus Gründen der öffentlichen Politik einstellen. Dies wird der Regierung von Japan auf diplomatischem Weg unverzüglich mitgeteilt.
7. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland kann die oben genannten Maßnahmen aufheben, indem sie der Regierung von Japan auf diplomatischem Weg drei Monate vor dem Wirksamwerden einer solchen Entscheidung eine diesbezügliche schriftliche Mitteilung zukommen lässt.
8. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird, wenn die Regierung von Japan darum bittet, mit dieser jederzeit Konsultationen über den Stand der Umsetzung der oben genannten Maßnahmen sowie über deren künftige Umsetzung durchführen.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft von Japan erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Berlin, den 19. Mai 2010

